



10-521-191/3-1-4-2-3:21/1
00497481

Anlage

zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung (Nr. 0355/2024) zur Sitzung am 04.07.2024

Bebauungsplan Nr. 21 für den Stadtteil Michelsrombach, „Zwischen Rombach und Bussardstraße“ Gemarkung Michelsrombach, Flur 6, 7 und 22 bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hünfelder Höhe/Katzenecke“ und Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Hinterm Jägerhaus“
(Satzungsbeschluss)

Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der erneuten verkürzten Auslegung durch die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Lfd.- Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie sonstige Hinweise	Beurteilung / Abwägung zu den vorliegenden Hinweisen und Anregungen
1	<p>Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Stellungnahme vom 18.04.2024</p> <p>zu der o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen nehmen die Fachbehörden des Landkreises Fulda wie folgt Stellung:</p> <p>Der Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht gibt folgenden Hinweis auf eine Rechtsverletzung: Festsetzung Ziff. 3.5: Diese Festsetzung ist so nicht zulässig, da dieser die Rechtsgrundlage fehlt. Die Festsetzung fällt nicht unter einen der städtebaulichen Tatbestände des § 9 Abs. 1 BauGB. Zwar können nach § 91 Abs. 3 Satz 1 HBO auch örtliche Bauvorschriften nach u. a. § 91 Abs. 1 HBO durch Bebauungsplan festgesetzt werden. Ausweislich der einleitenden Formulierung der Festsetzung Ziff. 3.5 ist Absicht der Festsetzung, den „Brandschutz dauerhaft sicherzustellen“. Die gegenständliche Festsetzung Ziff. 3.5 des Bebauungsplans fällt aber auch nicht unter einen der Tatbestände des § 91 Abs. 1 HBO.</p> <p>Seitens des Fachdienstes Wasser und Bodenschutz werden folgende Hinweise gegeben: Der Geltungsbereich des Planungsgebietes liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten sowie amtlich</p>	<p>Die Festsetzung wurde entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Bei der Festlegung der „bebaubaren Flächen“ wurden die Abstandsregelungen für den Gewässerrandstreifen im innerörtlichen Bereich, von 5 m, entsprechend § 23 Hessischem Wassergesetz (HWG) berücksichtigt. Der Fachdienst Wasser und Bodenschutz möchte darauf hinweisen, dass innerhalb des Gewässerrandstreifens, Geländeänderungen, Befestigen und sonstige Anlagen, ebenfalls unzulässig sind.</p> <p>Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle - Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz - Fachdienst Natur und Landschaft 	
2	<p>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Stellungnahme vom 03.04.2024</p> <p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung Zur o. a. Bauleitplanung wurde von mir bereits am 05.04.2023 und 04.09.2023 im Rahmen zweier Beteiligungen gemäß § 4 BauGB Stellung genommen.</p> <p>Die Prüfung der nun vorliegenden Unterlagen hat ergeben, dass sich die Grundzüge dieser Bauleitplanung im Vergleich zu den bereits vorgelegten Unterlagen im Rahmen der v. g. Beteiligungen bzgl. der Belange des Grundwasserschutzes nicht geändert haben. Daher behalten die Hinweise in der Stellungnahme vom 05.04.2023 weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Altlasten, Bodenschutz Zu dem Vorhaben wurde bereits mit Datum vom 13.07.2021 und 04.09.2023 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 BauGB von mir Stellung genommen. Die Prüfung der nun vorgelegten Unterlagen ergibt keine relevanten neuen bodenschutzfachlichen Aspekte, so dass meine letzte Stellungnahme vom 04.09.2024 weiterhin Gültigkeit behält.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

3	<p>Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda mbH, Stellungnahme vom 09.04.2024</p> <p>seitens der LNG bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach "Zwischen Rombach und Bussardstraße", Gemarkung Michelsrombach, Flure 6, 7 und 22 (erneute Auslegung).</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV ist gemäß den Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Fulda in seiner aktuell gültigen Fassung aus dem Jahr 2017 hinreichend sichergestellt, da sich das Plangebiet innerhalb von 800 Meter Luftlinie zur nächstgelegenen Zugangsstelle (Bushaltestelle „Michelsrombach Schule“) befindet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	<p>Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 04.04.2024</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

31.05.2024
Hillenbrand